

Die akademische Preisvertheilung an der Universität Heidelberg betreffend.

Am 22. d. M. fand an der Universität Heidelberg die öffentliche Vertheilung der von Seiner Königlichen Hoheit dem höchstseligen Großherzog Karl Friedrich gestifteten akademischen Preise für die besten Beantwortungen der im verflossenen Jahr von den vier Fakultäten ausgesetzten Preisfragen statt, wobei für die Lösung einer der beiden von der philosophischen Fakultät gestellten Preisfragen die goldene Medaille statutengemäß dem stud. cam. Ludwig Kirsch von Dallau zuerkannt worden ist.

Die eingegommene Arbeit über die von der Juristenfakultät gestellte Preisfrage wurde der Krönung nicht für würdig erachtet, und für die von der theologischen, der medizinischen und die zweite von der philosophischen Fakultät gestellte Aufgabe sind keine Bewerber aufgetreten.

Karlsruhe, den 26. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buißon.

Die Abänderung des Artikels 19, Nr. 3, der Polizeiverordnung über das Befahren des Rheins betreffend.

Mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. November d. J., Nr. 1366, wird nachfolgende, unter den Rheinufersstaaten vereinbarte Verordnung: den Artikel 19 der polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See betreffend (Regierungsblatt von 1851 Nr. III.) zur Nachachtung veröffentlicht:

Die über obigen Gegenstand am 20. Februar 1858 erlassene Verordnung, verkündet im Regierungsblatt Nr. VII., Seite 59, vom 3. März 1858, bleibt auch nach dem letzten Februar 1859 bis auf Weiteres in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 30. November 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

—
Vdt. von Scherer.

Verordnung.

Die Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten betreffend.

In Erwägung, daß die auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 106) vorzunehmende und inzwischen theilweise bereits vorgenommene stückweise Vermessung sämtlicher Liegenschaften des Großherzogthums nur dann ihren ursprünglichen Werth behält, wenn alle je in einer Gemarkung nach vollendetem Vermessung vorkommenden Veränderungen im Grundeigenthume sorgfältig nachgetragen werden;

in Erwägung ferner, daß der Art. 9 des Gesetzes dieß auch ausdrücklich vorschreibt, wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 26. v. M. verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Fortführung der Veränderungen im Grundeigenthum auf bereits vermessenen Gemarkungen geschieht in Ergänzungsplänen.

Die Karten des Gemarkungsatlasses bleiben unverändert. Nur wenn Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen derselben entdeckt werden, oder Nachträge auf Grund des Artikels 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 26. März 1852 zu machen sind, findet eine Verbesserung in denselben statt.

§. 2.

Die Ergänzungspläne werden durch Geometer geführt, welche mit den Arbeiten der Katastervermessung völlig vertraut sind. Das Finanzministerium wird diese Geometer, so wie das Vermessungsgeschäft allmälig vorrückt, auf Vorschlag der Direktion der Katastervermessung je für bestimmte Bezirke aufstellen.

§. 3.

Gegenstände des Nachtrags in den Ergänzungsplänen sind:

1. Veränderungen in den ursprünglichen Gränzen eines Grundstücks;
2. Vertheilung von Gütern;
3. neu errichtete, abgegangene und veränderte Gebäude, insoweit sich die Veränderung auf die Grundfläche bezieht;
4. Verkleinerung eines Grundstücks durch Naturereignisse (Abschwemmungen, Erdfälle *et c.*);
5. Vergrößerung eines Grundstücks durch Naturereignisse (Ablschwemmungen);
6. Entstehung neuer Grundstücke (Inseln);
7. Veränderung eines Grundstücks durch Bestimmung eines andern Zwecks, als z. B. Anlegung neuer oder Veränderung und Erweiterung bestehender Ortschaften, Straßen, Wege, Kanäle und Brücken;
8. Veränderungen im Bestande der Gemarkung;
9. Kulturveränderungen, als z. B. Kultivierung von Allmenden, Waldausrottungen zu ständiger landwirtschaftlicher Nutzung *et c.*;
10. Vervollständigung der Vermarkung der Landes-, Gemarkungs- und Eigenthumsgränzen.

Die Fälle unter Ziffer 4, 5, 6 und 9 werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn die Veränderung von Dauer ist.

§. 4.

Die Veränderungen sind zu entnehmen:

1. aus dem nach Art. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 221), die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, zu führenden Verzeichnisse über die Veränderungen im Grundeigenthum;
2. aus dem Tagbuch der Steinseger (§. 25 der Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. März 1856, die Dienstanweisung für die Steinseger betreffend);
3. aus den von den Grundeigenthümern zu liefernden Materialien.

§. 5.

Die Grundeigenthümer sind verpflichtet, über alle Veränderungen in ihrem Grundbesitze, deren Konstaturierung nur durch Messungen auf dem Felde möglich ist, leichtere vornehmen zu lassen und die hierauf bezüglichen Meßurkunden und Handrisse behufs der Fortführung des Katastervermessungswerkes an den Gemeinderath abzugeben.

Sie haben ferner von allen Veränderungen in ihrem Besitzthume, über welche ihrer Natur nach keine Handrisse und Meßurkunden nöthig sind, wie z. B. von bleibenden Kulturveränderungen, Kultivirung bisher öde gelegener Flächen, sofern solche bei der Katastervermessung ausgeschieden worden sind, u. s. w., dem Gemeinderath zum Eintrage in das Verzeichniß über die Veränderungen (§. 4, Ziffer 1) Anzeige zu machen.

Diese Anzeige und die Abgabe der Handrisse und Meßurkunden hat immer so zeitig zu erfolgen, daß solche noch in das Verzeichniß §. 8 eingetragen werden können, bevor dasselbe abgeschlossen wird.

§. 6.

Die von den Grundeigenthümern einzureichenden Meßurkunden und Handrisse sind vom Geometer des Bezirks (§. 2), ehe er Gebrauch davon macht, einer Prüfung über die vorschriftsmäßige und richtige Ausführung zu unterwerfen.

Etwaige unbedeutende Mängel sind sogleich zu verbessern, wenn es ohne Aufenthalt geschehen kann; wesentlich mangelhafte, oder ganz fehlerhafte Arbeiten sind zur Verbesserung durch den Verfertiger zurückzugeben, sofern die Beteiligten nicht vorziehen, die Berichtigung dem Bezirksgemeter gegen Ertrag der Kosten zu überlassen.

Auch der Gebührenansatz ist zu prüfen. Von oberflächlichen oder schlechten Arbeiten, so wie von Gebührenüberforderung der Geometer oder Feldmeister, von welchen die Meßurkunden herrühren, hat der Bezirksgemeter der Direktion der Katastervermessung Anzeige zu erstatten.

§. 7.

Die Fortführung der Katasterpläne hat in der Regel jährlich einmal in jeder Gemarkung zu geschehen. Sie ist mit der Fortführung der Lagerbücher in Verbindung zu bringen und hat dieser immer voranzugehen.

Gleichzeitig mit der nach Art. 24 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Mai 1857 anzuberaumenden Tagfahrt für die Fortführung der Lagerbücher ist daher auch die Tagfahrt für die Fortführung der Grundstückspläne anzuberaumen und der Gemeinderath anzuweisen, in der öffentlichen Bekanntmachung den Grundeigenthümern aufzugeben, die nach §. 5 zu liefernden Materialien noch vor dem zur Fortführung der Grundstückspläne anberaumten Tage an den Gemeinderath abzugeben.

Neben diejenigen Veränderungen im Grundeigenthume, über welche dem Bezirksgemeter die Handrisse und Meßurkunden nicht rechtzeitig vorgelegt werden, hat er sich die zur Fortführung des Katasterwerkes nöthigen Materialien auf Kosten der Beteiligten selbst zu verschaffen. Zur Zeit- und Kostensparung sind vergleichene Arbeiten, wenn mehrere vorkommen, in einer Folge zu besorgen.

§. 8.

Der Bezirksgeometer hat in dem vom Rathschreiber zu führenden Verzeichnisse über die Veränderungen, nachdem solches abgeschlossen und vom Gemeinderath unterzeichnet ist, zu beurkunden, daß sämtliche Veränderungen in den Ergänzungsplänen fortgeführt worden seien.

§. 9.

Sobald ein Ergänzungspan plan ganz ausgefüllt ist, hat der Bezirksgeometer eine Kopie davon der Direktion der Katastervermessung zur Aufbewahrung vorzulegen.

§. 10.

Der Gemeinderath hat den Gemarkungsatlas, welcher ihm von der Direktion der Katastervermessung übergeben wird, nebst den Ergänzungsplänen, Handrissen und Meßurkunden forthin sorgfältig aufzubewahren und bleibt für deren Vollständigkeit und gute Aufbewahrung verantwortlich.

Die Handrisse und Meßurkunden sind nach Jahrgängen geordnet heften zu lassen.

Der Bürgermeister oder ein damit beauftragtes Mitglied des Gemeinderathes ist allein befugt, denjenigen, welche es wünschen, Einficht von den Katasterdokumenten zu gestatten, oder letztere dem Bezirksgeometer gegen Empfangsbescheinigung zu amtlichem Gebrauche auszufolgen. Die Ausfolgung an Dritte darf nur mit Zustimmung des Bezirksgeometers oder auf Weisung der Direktion der Katastervermessung geschehen.

Der Bezirksgeometer hat sich bei den jährlichen Fortführungsarbeiten zu verläßigen, ob die Katasterdokumente gut verwahrt sind, etwaige Mißstände alßbald zu rügen und nöthigenfalls der Direktion der Katastervermessung Anzeige zu machen.

§. 11.

Der Kostenaufwand für den Bezirksgeometer wegen Prüfung und Ordnung der von den Eigentümern vorgelegten Handrisse und Meßurkunden, ferner wegen Eintragung der vorgegangenen Veränderungen in die Ergänzungspläne, sowie wegen Fertigung der Kopien von letzteren wird vorläufig und bis zur Beendigung der Katastervermessung von der Staatskasse übernommen.

Die Gemarkungsgegenthümer sind jedoch verpflichtet, dem Bezirksgeometer zu den ihm hiernach obliegenden Berrichtungen während seiner Anwesenheit in der Gemarkung ein Arbeitszimmer mit Heizung und Beleuchtung unentgeltlich einzuräumen, auch ihm einen Diener für amtliche Berrichtungen zuzuweisen. Sie sind ferner gehalten, auf ihre Kosten eine feldkundige Urkundsperson zu bestellen, welche den Fortführungsarbeiten anzuwohnen hat, um dem Bezirksgeometer, wo nöthig, die etwa noch erforderlichen Erläuterungen zu geben.

Die Kosten für Nachträge in Fällen des Artikels 2, Abs. 2, des Gesetzes vom 26. März 1852 tragen die Beihilfigen.

§. 12.

Die Direktion der Katastervermessung ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Karlsruhe, den 3. Dezember 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Gloeß.